

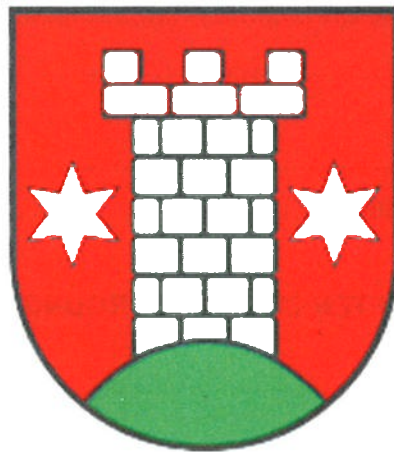


GEMEINDE ARISTAU AG

---

# Entsorgungsreglement

mit Vollzugsvorschriften



2025

# INHALTSÜBERSICHT

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>1</b>
§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Geltungsbereich .....	1
§ 3	Zuständigkeiten .....	1
§ 4	Abfallarten .....	2
§ 5	Informationen .....	2
§ 6	Pflichten der Abfallinhaber.....	3
<b>II</b>	<b>II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG</b> .....	<b>4</b>
§ 7	Hauskehricht und Separatsammlung.....	4
§ 8	Berechtigung .....	4
§ 9	Bereitstellung .....	4
§ 10	Ausgeschlossene Abfallarten .....	5
<b>III</b>	<b>GEBÜHREN</b> .....	<b>5</b>
§ 11	Kostendeckung.....	5
§ 12	Gebührenerhebung .....	5
§ 13	Gebührenpflicht.....	6
§ 14	Gebührenfestlegung.....	6
§ 15	Fälligkeit.....	6
§ 16	Inkassoverfügung.....	6
<b>IV</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
§ 17	Rechtsschutz.....	6
§ 18	Haftung .....	6
§ 19	Vollstreckung.....	7
§ 20	Strafbestimmungen .....	7
§ 21	Inkrafttreten .....	7
<b>V</b>	<b>VOLLZUGSVORSCHRIFTEN ZUM ENTSORGUNGSREGLEMENT</b> .....	<b>8</b>
§ 1	Abfuhrfrequenz	8
§ 2	Kehrichtgebinde	8
§ 3	Bereitstellung der Gebinde	8
§ 4	Haushalt-Sperrgut	9
§ 5	Separatabfahren	9
§ 6	Separatsammlungen	9
§ 7	Grüngut	9
§ 8	Information	

Die Einwohnergemeinde Aristau erlässt, gestützt auf:

- § 2, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG-Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20, Abs. 2, lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§1 Zweck**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Aristau und bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

<sup>2</sup>Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Das Reglement richtet sich an alle Personen der Gemeinde Aristau, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2</sup>Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>3</sup>Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

<sup>4</sup>Abfahren und Sammelstellen, die durch die Gemeinde direkt betrieben werden, stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Aristau zur Verfügung.

### **§3 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>2</sup>Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt Vollzugsvorschriften.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Ausführung von Aufgaben im Rahmen des Vollzugs des Reglements an Private übertragen.

#### **§4 Abfallarten**

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind.

<sup>2</sup>Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikations-nummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheit mit einem gemeinsam organisierten Abfallsystem.

<sup>3</sup>Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergären oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden (Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, Schuhe usw.).

<sup>4</sup>Sonderabfälle aus Haushalten sind Sonderabfälle, die in Privathaushalten anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

<sup>5</sup>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1, Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt.

#### **§5 Informationen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfall weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlung selbst.

<sup>2</sup>Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammlungen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup>Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann sich an Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

<sup>6</sup>Sie sorgt für die Aufstellung und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

## **§6 Pflichten der Abfallinhaber**

<sup>1</sup>Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup>Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.

<sup>3</sup>Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut aus Haushalten müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden.

<sup>4</sup>Separatabfälle sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben. Die übrigen Separatabfälle müssen der Sammelstelle Recycling-Paradies, in 5630 Muri, zugeführt werden. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

<sup>5</sup>Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

<sup>6</sup>Abfälle dürfen – auch zerkleinert – nicht in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>7</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten. Littering ist strafbar.

<sup>8</sup>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminées usw.) ist verboten.

<sup>9</sup>In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminées usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden

<sup>10</sup>In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

<sup>11</sup>Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte (Tierkadaver) sind der vom Gemeinderat bestimmten Kadaversammelstelle in 5634 Merenschwand abzugeben.

<sup>12</sup>Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 7 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

<sup>13</sup>Gemäss Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (Stand 1. Januar 2022), wird der Wohngemeinde der Tierhalter – soweit Transportkosten von Direktabholungen nicht vom Tierseuchenfonds zu tragen sind – Rechnung gestellt, welche dem Verursacher weiterverrechnet werden.

<sup>14</sup>Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

## **II II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG**

### **§7 Hauskehricht und Separatsammlung**

<sup>1</sup>Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in den Vollzugsvorschriften geregelt.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt in den Vollzugsvorschriften fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

### **§8 Berechtigung**

<sup>1</sup>Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen sowie zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

<sup>2</sup>Abfälle die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtung entsorgt werden.

### **§9 Bereitstellung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die zulässigen Gebindeformen für die Abfuhr, wie beispielsweise Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc., in den Vollzugsvorschriften fest und publiziert diese im Entsorgungsplan.

<sup>2</sup>Das Abfuhrgut ist in zugelassenen Gebinden, gut sicht- und greifbar bereitzustellen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann für mehrere Wohneinheiten zusammen Sammelplätze festlegen.

<sup>5</sup>Öffentliche Abfallbehältnisse, gemäss vorliegendem Reglement, § 5, Abs. 4, dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen und sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Unternehmen zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden<sup>1</sup>.

### **§ 10 Ausgeschlossene Abfallarten**

<sup>1</sup>Die von der Sammelstelle Recycling-Paradies, in 5630 Muri, als «Recyclinggüter» definierten Abfälle, sind in Muri zu entsorgen und werden über den Anschluss-Vertrag der Gemeinde finanziert.

<sup>2</sup>Die von der Sammelstelle Recycling-Paradies, in 5630 Muri, als «Entsorgungsgüter» definierten Abfälle, sind in Muri zu entsorgen. Der entsprechende Kostenaufwand geht – gemäss Preisangaben der Sammelstelle – zu Lasten der Verursacher/Entsorger.

<sup>3</sup>Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind bei der Kadaversammelstelle in 5634 Merenschwand abzugeben.

## **III GEBÜHREN**

### **§ 11 Kostendeckung**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

- a) volumenabhängige Gebühr für den Hauskehricht und das Haussperrgut,
- b) Gebühr für Grüngutabfälle und Häckseldienst;
- c) Grundgebühr.

<sup>2</sup>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Kosten der Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung sowie Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

### **§ 12 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup>Für die Entsorgung von Hauskehricht und Haussperrgut aus Haushalten sowie Unternehmen werden volumenabhängige Gebühren mittels Containerplomben, Sack – und Sperrgutmarken erhoben.

<sup>2</sup>Die volumenabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung von Hauskehricht und Haussperrgut.

<sup>3</sup>Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatsammlung wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben:

---

<sup>1</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

- Grünabfälle: Jahresvignette und Bündelmarke.

<sup>4</sup>Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten der Separatsammlung sowie die Personal- und Administrationskosten. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Unternehmung (Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe).

### **§ 13 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup>Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümer der Liegenschaft.

<sup>2</sup>Haushalte und Unternehmen, welche die öffentlichen Abfahren und Sammlungen nicht nutzen, müssen die Grundgebühr ebenfalls bezahlen.

### **§ 14 Gebührenfestlegung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsvorschriften fest.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat führt, gemäss den kantonalen Richtlinien, eine Betriebsabrechnung über die Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb. Darauf basierend legt er sämtliche Gebühren periodisch neu fest, unter Berücksichtigung der Überschüsse oder Defizite der Vorjahre.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

### **§ 15 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup>Auf den nicht beglichenen Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins berechnet.

### **§ 16 Inkassoüberföugung**

Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt der Gemeinderat die Gebühr.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 17 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt, mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, angefochten werden.

### **§ 18 Haftung**

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle, Schäden an Mobiliar oder Infrastrukturen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so haftet dafür der Verursacher. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

### **§19 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.<sup>1</sup>

### **§20 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Anwendungsbereich dieses Reglements, Bussen durch Strafbefehl bis CHF 2'000.00, aussprechen (nach § 39, EG UWR).

<sup>2</sup>Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der zuständigen Strafanwaltschaft.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

<sup>4</sup>Littering wird, gemäss neuem Polizeigesetz vom 1. Juli 2021, mit CHF 300.00 gebüsst.

### **§21 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Entsorgungsreglement mit Vollzugsvorschriften vom 28. November 2003, inkl. Änderungen und Ergänzungen vom 20. November 2009.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 15. November 2024.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:



**Erwin Gerber**



**Jacqueline Stöcklin**

---

## V VOLLZUGSVORSCHRIFTEN ZUM ENTSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat Aristau erlässt, gestützt § 3, Abs. 2 des Entsorgungsreglements vom 1. Januar 2025, folgende Vollzugsvorschriften:

### § 1 Abfuhrfrequenz

<sup>1</sup>Die Abfuhr für Hauskehricht und Sperrgut aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich.

<sup>2</sup>Separatabfahren, gemäss § 5 dieser Vollzugsvorschriften, werden nach Bedarf angeordnet.

### § 2 Kehrichtgebinde

<sup>1</sup>Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:

- a) Säcke mit zugelassenen Gebührenmarken;
- b) Container bis max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Gebühren-Kehrichtsäcke enthalten;
- c) Container mit zugelassenen Plomben;
- d) Sperrgut mit Gebühren-Sperrgutmarke.

<sup>2</sup>Die Höchstgewichte bei den offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken betragen maximal 25 kg. Die Kehrichtsäcke müssen gut verschlossen und verladbar sein.

<sup>3</sup>Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher.

### § 3 Bereitstellung der Gebinde

<sup>1</sup>Der Hauskehricht und sämtliche anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und von der Strasse erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

<sup>2</sup>Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>4</sup>Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- a) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat einen Abstellort bestimmen kann.

<sup>5</sup>Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind die Abfälle nicht weisungsgerecht bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

### § 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist für die Kehrichtabfuhr zu bündeln und darf die Masse 150 x 50 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg für die Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden.

## **§ 5 Separatabfahren**

Die Gemeinde bietet nebst der Kehrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren an:

- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr).

## **§ 6 Separatsammlungen**

<sup>1</sup>Die von der Sammelstelle Recycling-Paradies in 5630 Muri als «Recyclinggüter» definierten Abfälle, sind in Muri zu entsorgen und werden über den Anschluss-Vertrag der Gemeinde finanziert.

<sup>2</sup>Die von der Sammelstelle Recycling-Paradies in 5630 Muri als «Entsorgungsgüter» definierten Abfälle, sind in Muri zu entsorgen. Der entsprechende Kostenaufwand geht – gemäss Preisangaben der Sammelstelle – zu Lasten der Verursacher/Entsorger.

## **§ 7 Grünabfuhr**

<sup>1</sup>Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in folgenden Gebinden bereitzustellen:

- a) Container: 770 Liter, 240 Liter, 140 Liter;
- b) verschnürte Bündel, maximal 1.5 m Länge und 40 cm Durchmesser sowie einem Höchstgewicht von 25 kg.

<sup>2</sup>Für die Grünabfuhr wird pro Containertyp jährlich eine Gebühr mittels Jahresvignette erhoben. Die Jahresvignette ist gut sichtbar am Container anzubringen.

<sup>3</sup>Bündel sind mit einer Grüngut-Bündelmarke zu versehen.

## **§ 8 Information**

Sämtliche Haushalte und Unternehmen erhalten jährlich einen Entsorgungsplan mit Informationen über:

- d) Abfuhrtage für Hauskehricht und Grüngut;
- e) Separatsammlungen und Separatabfahren
- f) Standort der Sammelstelle und deren Öffnungszeiten in 5630 Muri;
- g) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Diese Vollzugsvorschriften treten am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Vollzugsvorschriften vom 28. November 2003.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 15. November 2024.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindegemeinschafterin:

  
**Erwin Gerber**

  
**Jacqueline Stöcklin**

## Anhang A

### GEBÜHRENTARIF für gewichtsabhängige Abrechnung

Gestützt auf das Entsorgungsreglement, § 14, hat der Gemeinderat am 22. November 2019 folgende Gebühren per 1. Januar 2020 festgelegt:

#### 1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst

Bezeichnung	Grösse	Pro Stück	Pro Bündel (10 Stück)
<b>Hauskehricht</b>			
- Gebührenmarken (neu)	17 l	1.20	12.00
- Gebührenmarken	35 l	2.20	22.00
- Gebührenmarken	60 l	3.60	36.00
- Gebührenmarken	120 l	5.20	52.00
- Containerplomben	240 l	10.00	100.00
- Containerplomben	800 l	33.40	334.00
- Marke für Sperrgut	150 x 50 x 50 25 kg	4.50	45.00
<b>Kompostierbare Abfälle</b>			
- Jahresvignette Container	140 l	80.00	
- Jahresvignette Container	240 l	140.00	
- Jahresvignette Container	770 l	440.00	
- Marke für Grüngutbündel	25 kg 150 Länge 40 cm Durchmesser	3.50	35.00
<b>Grundgebühr</b>			
- pro Haushalt	jährlich	60.00	
- pro Unternehmung	jährlich	60.00	

Die vorgenannten Abgabentarife verstehen sich inkl. 8.1% Mehrwertsteuer.

Dezember 2019

#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

  
Erwin Gerber

  
Jacqueline Stöcklin